

Luthers Stellung zu den Apokryphen des Alten Testaments

Von Hans Volz, Bovenden über Göttingen

In der alten Kirche war man sich wohl — dank gelehrter Forschungen von Männern wie Origenes — des Unterschiedes zwischen dem (nur 24 bzw. 22 Bücher zählenden) Kanon des hebräischen Alten Testaments und dem wesentlich umfangreicheren der Septuaginta bewußt¹, ohne daß man jedoch aus dieser Erkenntnis die letzte Konsequenz für die Wertung der jüngeren Zusätze der Septuaginta zog. Als einziger vertrat der Kirchenvater Hieronymus († 420), der in damaliger Zeit durch seine Kenntnis des Hebräischen eine gewisse Sonderstellung einnahm, in dieser Frage einen eindeutigen Standpunkt, wenn er nach der Aufzählung der im Kanon des hebräischen Alten Testaments enthaltenen Bücher bemerkte, die übrigen (von denen er als Beispiele die Weisheit Salomonis, Jesus Sirach², Judith, Tobias³ und — für den Bereich des Neuen Testaments — den Hirt des Hermas anführt) seien unter die Apokryphen („apocrypha“) zu rechnen⁴. An anderer Stelle äußerte er: Ebenso wie die Kirche zwar Judith, Tobias und die Makkabäerbücher läse, sie aber nicht zu den kanonischen Schriften zähle, so solle man auch den Jesus Sirach und die Weisheit Salomonis wohl dazu verwenden, den Glauben des Volkes zu festigen, aber sie nicht

1 Über die Geschichte des alttestamentlichen Kanons vgl. Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche 3. Aufl. (zitiert: RE³) 1, 624—628; 9, 741—768; 23, 733 sowie Ch. C. Torrey: Apocryphal literature (Oxford 1945), über den Bedeutungswandel des Wortes: „ἀπόκρυφος“, in der Patristik vgl. RE³ 1, 622—624 und 23, 67 f sowie G. Kittel: Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament 3 (Stuttgart 1938), 987 und 996—999.

2 Gelegentlich zitiert Hieronymus allerdings auch den Jesus Sirach als „scriptura sancta“; vgl. RE³ 1, 627.

3 In seinen Prologen zu Tobias und Judith spricht Hieronymus davon, daß die Juden beide Bücher — „de catalogo divinarum scripturarum secantes“ — unter die „hagiographa“ gerechnet hätten, indem er diesen Begriff offenbar als gleichbedeutend mit „apocrypha“ verwendet (Migne, Patrologia Latina 29, 24 und Anm. 2 sowie 39 und Anm. 2); daher ist wenigstens im Judithprolog in Pariser Handschriften des 13. Jahrhunderts jener Ausdruck in: „apocripha“ korrigiert (vgl. Biblia Sacra iuxta Latinam vulgatam versionem ad codicum fidem 8 [Rom 1950], 213).

4 Im Prolog zu den Libri Regum (dem sog. „Prologus galeatus“): „Quidquid extra hos [= die im hebräischen Kanon enthaltenen Bücher] est, inter apocrypha esse ponendum; igitur Sapientia, quae vulgo Salomonis inscribitur, et Jesu filii Sirach liber et Judith et Tobias et Pastor non sunt in Canone“ (Migne 28, 600).

zur Stärkung der Autorität kirchlicher Lehrsätze benutzen⁵. Wenn auch jene von Hieronymus als „apokryph“ bezeichneten Bücher in der Folgezeit innerhalb der Vulgata ihren bisherigen (meist mit der Anordnung in der Septuaginta übereinstimmenden) Platz beibehielten und nicht als besondere Gruppe zusammengefaßt wurden⁶, so wirkte sich doch im Bereich der abendländischen Kirche die Einstellung des Hieronymus auf die künftige Wertung der Apokryphen entscheidend aus. Ausschlaggebend für diesen starken Einfluß war aber die Tatsache, daß die biblischen Prologe des Kirchenvaters, denen seine oben zitierten Äußerungen entstammen, in jedem Vulgata-Exemplar — sei es in einer Handschrift oder seit 1455 auch im Druck — enthalten waren und dadurch eine außerordentlich starke Verbreitung erfuhren. Wenn im Mittelalter — beispielsweise von den Franzosen Johannes Belet (1162), Petrus Comestor († 1179) und Hugo a S. Caro († 1263), den Italienern Johannes Balbi (Januensis, † 1298) und Johannes Marchesinus (ca. 1300), dem Spanier Alfonsus Tostadus († 1455), dem Italiener Antoninus Florentinus († 1459) sowie dem Flamen Dionysius Carthusanus († 1471)⁷

5 Im Prolog zu den Salomonischen Büchern: „Sicut ergo Judith et Tobi et Machabaeorum libros legit quidem Ecclesia, sed inter canonicas scripturas non recipit, sic et haec duo volumina [= *Sirach und Weisheit Salomonis*] legat ad aedificationem plebis, non ad auctoritatem ecclesiasticorum dogmatum confirmandam“ (Migne 28, 1308). Vgl. auch den Prolog zum Buche Judith: „cuius [libri Judith] auctoritas ad roboranda illa, quae in contentionem veniunt, minus idonea iudicatur“ (ebd. 29, 39).

6 Bei den durch apokryphe Zusätze erweiterten kanonischen Büchern fügte aber Hieronymus an den betreffenden Stellen entsprechende redaktionelle Bemerkungen ein; zu Esth. 10, 4—16, 24: „Haec autem, quae sequuntur, scripta reperi in editione vulgata [= *Septuaginta*], quae Graecorum lingua et literis continentur“; zu Dan. 3, 24—90: „Quae sequuntur, in Hebraeis voluminibus non reperi“ und „Hucusque in Hebraeo non habetur, et quae posuimus, de Theodotionis editione translata sunt“ [bei dem Propheten Daniel war die griechische Übertragung des Theodotion an die Stelle der ursprünglichen Septuaginta-Übersetzung getreten]; zu Dan. 13—14: „Hucusque Daniele in Hebraeo volumine legimus. Quae sequuntur usque ad finem libri, de Theodotionis editione translata sunt“.

7 Die betreffenden Stellen sind zusammengestellt bei H. Hodus: *De Bibliorum textibus originalibus, Versionibus Graecis et Latina Vulgata Libri IV* (Oxford 1705), 655—661. Vgl. auch ebd. 656 und 658 die Zitate aus der Glossa ordinaria und aus der Glosse zum Decretum Gratiani (zu c. 1 D. 16).

Der anonyme Verfasser der Vorrede („De libris Canonicis et non Canonicis“) zu der von Adam Petri und Johann Froben 1498 in Basel veranstalteten Vulgata-Ausgabe mit Strabos Glossa ordinaria und Lyras Postille (Gesamtkatalog der Wiegendrucke 4, Nr. 4284) bezog sich hinsichtlich der „Apocrypha“ gleichfalls auf Hieronymus, indem er sie ihrem Werte nach zugleich in zwei Gruppen gliederte: „Thobias, Judith et Machabaeorum libri, Sapientiae quoque liber et Ecclesiasticus valde ab omnibus probantur ... Minoris autem auctoritatis sunt Baruch et tertius et quartus Esdrae“ (vgl. Hodus aaO, 661).

— der Begriff „Apocrypha“ für die im hebräischen Kanon nicht enthaltenen biblischen Bücher gebraucht wurde, so geschah es fast stets im Zusammenhang mit den Prologen des Hieronymus⁸.

Wie verhielt sich aber nun Luther zur Frage der alttestamentlichen Apokryphen? Bestand für ihn auch zunächst noch kein konkreter Anlaß, sich zu dem Problem in seinem gesamten Umfang zu äußern, so nahm er doch schon in den Anfangsjahren der Reformation in zwei Einzelfällen entschiedene Stellung.

Einmal handelte es sich dabei um das in keinem mittelalterlichen Kanonverzeichnis enthaltene⁹ und erst durch die Pariser Rezension am Anfang des 13. Jahrhunderts¹⁰ in die Vulgata gelangte Gebet Manasse, das der Reformator nicht nur in seine Anfang 1519 entworfene¹¹, aber erst im Frühjahr 1520 veröffentlichte¹² lateinische Beichtanweisung („Confitendi ratio“) in vollem Wortlaut aufnahm¹³, sondern auch — offenbar entgegen der bisher üblichen kirchlichen Praxis — als ein „sehr schönes und jedem Beichtenden sehr dienliches Gebet“ bezeichnete¹⁴. Gegen diese positive Stellungnahme Luthers richtete — allerdings ohne dessen Namen ausdrücklich zu nennen — dann der Wittenberger Theologieprofessor Andreas Karlstadt (eigentlich Bodenstein aus Karlstadt, ca. 1480—1541) in seiner im August 1520 (bei Johann Rhau-Grunenberg in Wittenberg) erschienenen Schrift: „De Canonicis Scripturis Libellus“¹⁵ einen heftigen Angriff¹⁶.

8 Auf keinen Fall handelt es sich aber bei dem im Mittelalter nachweisbaren Gebrauch der Bezeichnung: „apocrypha“ im Sinne des Hieronymus, wie E. Schürer (RE³ 1, 624) behauptet, um „höchstens ganz vereinzelte Stimmen“.

9 Hodius aaO, 661 führt lediglich eine Äußerung des flämischen Karthäusers Dionysius Carthusanus († 1471) an: „Nec ista Oratio est de textu, nec in Hebraeo habetur, sed ipse Manasses, qui eam in carcere edidit, liberatus de carcere ipsam in formam redegit ac promulgavit“.

10 Vgl. Biblia Sacra iuxta Latinam vulgatam versionem ad codicum fidem 7 (Rom 1948), 323 App. zu 2. Chron. 36, 23. Der griechische Text des Gebetes Manasse wurde in einer Bibel, und zwar in der zu Paris von Robert Stephanus gedruckten Vulgata-Ausgabe erstmals im Jahr 1540 veröffentlicht; vgl. E. Nestle: Septuagintastudien III (Sem.-Progr. Maulbronn, Stuttgart 1899), 8.

11 Dieser Entwurf ist nur in der von Georg Spalatin herrührenden deutschen Bearbeitung erhalten; vgl. WA 2, 57 und Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie 5 (1958), 90 f. Nr. 4.

12 Vgl. WA 6, 154.

13 WA 2, 64, 27—65, 11 und 6, 169, 16—37.

14 „Oratio pulcherrima, omni confessuro aptissima“ (WA 6, 159, 9); vgl. dazu 2, 59, 14: „gebeth, weil es ser wol tzu der beicht dient“ und 64, 27: „Des konygs Manasses gebeth tzu der beicht ser dienstlich“.

15 Über diese Schrift vgl. Zentralblatt für Bibliothekswesen 21 (1904), 172 f. Nr. 34 und H. Barge: Andreas Bodenstein von Karlstadt 1 (Leipzig 1905), 185 Anm. 10 und 186—200

Hatte Luther bei seiner Beurteilung des Gebetes Manasse, die im weiteren Laufe der Entwicklung diesem biblischen Stück innerhalb der lutherischen Kirche besondere Wertschätzung eintrug¹⁷, bereits neue Wege beschritten, so hielt sich der Reformator andererseits im Rahmen der von Hieronymus vertretenen Anschauung, daß man die Apokryphen nicht zur Stützung der Autorität kirchlicher Lehrsätze verwenden solle, wenn er am 8. Juli 1519 im Verlaufe der Leipziger Disputation gegen Johann Eck die Stelle 2 Makk 12, 45 f. als für die Existenz des Fegefeuers nicht beweiskräftig zurückwies; denn da das Makkabäerbuch „nicht im Kanon“ enthalten sei, bedeute es nur etwas für die „Gläubigen“, sei aber gegenüber den „Hartnäckigen“ wirkungslos¹⁸. Auf Ecks durch einen Hinweis auf Augustin und Ivo gestützten Einwand, daß die katholische Kirche jenes Buch in ihren Kanon aufgenommen habe¹⁹, entgegnete der Reformator, „die Kirche vermöge keinem Buch mehr Autorität oder Gewicht zu verleihen, als es von

sowie den Wiederabdruck jener Schrift bei K. A. Credner: *Zur Geschichte des Kanons* (Halle 1847), 316—412.

16 Nachdem Karlstadt — ebenfalls ohne Luthers Namen zu nennen — gegen dessen negative Beurteilung des Jakobusbriefes (vom August 1519 [WA 2, 425, 11 f]) heftig polemisiert hatte (vgl. Credner aaO, 371—376, ferner 395. 398. 402—406), stellte er zunächst fest: „Oratio Manassae non est in hebreo neque de textu Bibliorum“; sodann wies er in längeren Ausführungen ein in diesem Gebiet enthaltenes „manifestum erratum“ (in v. 8 betr. Abrahams, Isaaks und Jakobs Sündlosigkeit) nach, leugnete die Beweiskraft von 2. Chron. 33, 19 für die Echtheit dieses Gebetes und kam dann zu dem Schluß: „Ideo oratio sane suspitiosa“. Hatte Luther das Gebet nachdrücklich zum Gebrauch bei der Beichte empfohlen, so meinte demgegenüber Karlstadt: „Porro demus multa bona in ea [oratione] contineri, non tamen ex ea Christianorum infantia formari debet.“ Abschließend erklärte er: „Postremo demiror eiusmodi orationem gladiis iugulatum [= durch seine eigenen Worte widerlegt] placuisse, Jacobi vero epistolam displicuisse, quae nihil sententiarum usque habet, quod non possit canonicis literis communiri. Si phas est vel parvum vel magnum facere, quod placet, futurum tandem erit, dignitates et autoritates librorum e nostra pendere facultate, atque tum, quo iure cuius Christianorum mea licuerit reicere, eodem est mihi, quod autumo, concessum mea magni facere et aliorum proculcare“ (Credner aaO, 389 f).

In dem knappen deutschen Auszug, den Karlstadt im November 1520 aus dieser umfänglichen lateinischen Schrift veröffentlichte (vgl. unten 98, Anm. 29), beschränkte er sich lediglich auf die kurze Feststellung, daß „das gebet odder Oration Manasse nit als heylig schrift zu brauchen“ (Bl. A. iij^a) und „ye vnd ye fur kein heylig biblische schrift gehalten“ sei (Bl. A 4^a).

17 Vgl. dazu meinen Aufsatz: „Zur Überlieferung des Gebetes Manasse“, der demnächst in der Zeitschrift für alttestamentliche Wissenschaft erscheinen wird.

18 „Liber Machabeorum, cum non sit in canone, pro fidelibus potens est, contra pertinaces nihil facit“ (WA 2, 324, 11 f).

19 „Quamvis enim [libri Machabeorum] apud Hebreos in canone non fuerint, tamen ecclesia recepit eos in canonem“ (WA 2, 324, 32 f).

sich aus besitze“²⁰. Auf dieselbe Frage kam er anderthalb Jahre später (Anfang 1521) in seiner Schrift: „Grund und Ursach aller Artikel D. Martin Luthers, so durch römische Bulle unrechtlich verdammt sind“ erneut zurück; dort nannte er das 2. Makkabäerbuch das „geringste, vorachtiste buch . . . ynn der gantzen Biblyen“ und äußerte ferner: „dasselb buch ist nit vnter den Bucher der heyligen schrift. Vnnd wie sanct Hieronymus sagt²¹, find man es ynn der Hebreischen zungen nit, ynn wilcher doch alle Bucher des alten Testaments fundenn werdenn. Auch hat sunst dasselb buch wenig glawbenn, denn es wydder das erst Buch Maccab[eorum] stymmet ynn des kunigs Antiochus beschreiben²² vnd hat viel fabeln mehr, die yhm den glawben nemen“²³. Als Luther endlich in seinem „Widerruf vom Fegefeuer“ von 1530 noch einmal auf jene Textstelle zu sprechen kam, betonte er wiederum, daß „dis buch Machabeorum nicht jnn der zal der heiligen schrift ist, auch von den alten vetern nicht fur heilige schrift ist angenommen, wie auch zwar [= *in Wahrheit*] die art der sprach²⁴ selbs gnug zeuget“, und nannte es geringschätzig ein „vngewisses buch“²⁵.

Ehe noch der Reformator Gelegenheit fand, sich im Zusammenhang über die ganze Apokryphenfrage zu äußern, kam ihm — wie erwähnt — Karlstadt mit seiner im August 1520 erschienenen lateinischen Schrift: „De Canonicis Scripturis Libellus“ zuvor. Nach eingehender Darlegung der Auffassung, die sowohl Augustin als auch Hieronymus über den Kanon des Alten Testaments und die dazu gehörigen Schriften vorgetragen hatten, entwickelte er seine eigene (sich an den Standpunkt des Hieronymus anlehrende) Meinung. Dabei teilte er die „apocryphi“ in zwei Gruppen: die erste (Weisheit Salomonis, Jesus Sirach, Judith, Tobias, 1. und 2. Makkabäerbuch umfassend) bezeichnete er, obwohl sie im hebräischen Kanon nicht enthalten sei, mit Hieronymus²⁶ als „Hagiographen“, während nach seiner Auffassung die Stücke der zweiten Gruppe (3. und [nur in

20 „Scio, quod ecclesia recipit hunc librum . . . , sed non potest ecclesia plus tribuere auctoritatis aut firmitatis libro, quam per se ipsum habet, sicut et ceterorum patrum opuscula approbat et recipit, sed non ideo confirmat aut meliora reddit“ (WA 2, 325, 17–20); vgl. dazu J. Köstlin: Luthers Theologie in ihrer geschichtlichen Entwicklung und in ihrem inneren Zusammenhang 1 (2. Aufl. Stuttgart 1901), 244.

21 Im „Prologus galeatus“: „Secundus [liber Machabaeorum] Graecus est, quod ex ipsa quoque phrasi probari potest“ (Migne 28, 600).

22 Vgl. Luthers 1541 zu 2. Makk. 1, 13 hinzugefügte Randglosse: „Antiochi des Wüterichen tod wird hie anders beschrieben denn 1. Maccab. 6. und 2. Maccab. 9“.

23 WA 7, 453, 24–26 und 16–21.

24 Vgl. dazu oben Anm. 21.

25 WA 30 II, 369, 2–4 und 15.

26 Vgl. oben 93, Anm. 3.

die Vulgata aufgenommenes] 4. Buch Esra, Gebet Manasse²⁷, Baruch, Zusätze zum Daniel [cap. 3, 24—90 und cap. 13—14]) als „völlig apokryph“ zum Zeichen der Unechtheit mit der „virga censoria“ (einem kleinen Strich, der für gewöhnlich als „obelus“ bezeichnet wird) versehen werden sollten²⁸. Die gleiche Auffassung über die Apokryphen trug Karlstadt dann auch in einem knappen deutschen Auszug aus jener umfänglichen lateinischen Schrift vor, den er im November 1520 in Wittenberg erscheinen ließ²⁹.

27 Karlstadts geringschätziges Urteil über das Gebet Manasse vgl. oben 96, Anm. 16.

28 Karlstadts Urteil über die erste Gruppe lautet: „Hi sunt apocryphi, i[d] e[st] extra canonem hebraeorum, tamen agiographi“, über die zweite: „Hi libri sunt plane apocryphi, virgis censoriis animadvertendi“ (Credner aaO, 389). Im Anschluß daran (ebd. 389—392) begründete Karlstadt seine Auffassung betr. des Gebetes Manasse (oben 96, Anm. 16), das 3. und 4. Buch Esra und den Baruch im einzelnen, während er für die Zusätze zum Daniel (3, 24—90 und 13—14) nur die Praefatio des Hieronymus zu seinem Danielkommentar (Migne 25, 514 f) und dessen Prologus zum Daniel (Migne 28, 1359 f) zitierte (Credner aaO, 386—388). Bei Gelegenheit der Erwähnung des Buches Esther (aaO, 385 f) wies er ausdrücklich auf die nachträglichen Zusätze in diesem kanonischen Buche hin („Librum eius variis translatoribus constat esse vitiatum, in quo sunt addita, quae ex tempore dici potuerunt. Ideo cavendum, ne consarcinata verba velut ipsas canonicas literas consectoris, circumspicienter et cum delectu contemplare“; dazu die Randbemerkung: „Vide in capite 10. 11. 12. 13. 15. 16. Hester multa adiecta“). Ein gleichartiger Hinweis findet sich auch auf Bl. B ij^b der deutschen Schrift Karlstadts (über diese vgl. unten Anm. 29). Die Kapitelangabe bezieht sich auf den Vulgatatext (Esth. 10, 4 ff). Betr. der von Karlstadt aufgestellten beiden Apokryphengruppen vgl. das gleichartige Werturteil in der Vorrede zur Baseler Vulgata-Ausgabe von 1498 (oben 94, Anm. 7.)

29 „Welche bucher Biblisch seint. Disses buchlin lernet vnterscheyd zwueschen Biblischen buchern vnd vnbiblischen, darynnen viel geyrret haben, vnd noch yrren“ (M. Lotther, Wittenberg 1520); vgl. Zentralblatt für Bibliothekswesen 21 (1904), 177 Nr. 46 und Barge aaO 1, 236—238 (die Jahreszahl: „1521“ ebd. 236 ist ein Druckfehler).

Nachdem Karlstadt die Apokryphen hier im einzelnen aufgezählt hatte, bemerkte er: „Vnter dissen buchern . . ., die vnbiblischen verurteylt, vnd in Hebraischen Biblien nit beschlossen, sol doch vnterscheyd der Apocryphenn bucher gehaldenn werden“ (Bl. A ij^b). Anschließend gliederte er sie ebenso wie in seinem lateinischen Buch in zwei Gruppen; bei der zweiten betonte er, daß sie „für kein heylig biblische schrift gehalten seint“ (Bl. A 4^a), während er im Hinblick auf die erste ausdrücklich hervorhob: „Vnter den Apocryphen, das ist, die nicht in dem alten gesetz . . . begriffen, seint etliche als die heylige bucher, vnd fur heylige angenommen vnd doch nit gotlich odder Biblische geschatzet. Nemlich, i. Sapientie. ij. Ecclesiastici. iij. Judith. iiij. Thobie. [v.] Machabeorum“ (Bl. A 4^b).

In dieser deutschen Karlstadt-Schrift vom November 1520 wird übrigens anscheinend erstmalig der (damals aber noch nicht verwirklichte) Plan einer Wittenberger Bibelübersetzung erwähnt: „Nach dem itzt, wie ich bericht, new vnd deutsche Biblien sollen gedruckt werden“ (Bl. A ij^a); diese Stelle hatte wohl G. Ellinger: Philipp Melanchthon (Berlin 1902), 160 im Auge, wenn er (ohne nähere Quellenangabe) schrieb: „Schon im Jahre 1520 hören wir, daß man in Wittenberg an eine Bibelübersetzung dachte.“

Hatte sich Karlstadt in der Apokryphenfrage bei seinen ausführlichen Darlegungen naturgemäß auf rein theoretische Ausführungen beschränkt, so schritt demgegenüber Luther zur Tat. Den ersten Schritt zu einer geradezu revolutionären Neuerung gegenüber der althergebrachten (Septuaginta- und) Vulgatatradition bedeutete es, wenn er im Sommer 1523 seiner damals veröffentlichten Verdeutschung des Pentateuchs — unter Verzicht auf eine nähere Begründung im einzelnen — ein programmatisches Gesamtverzeichnis der „bücher des alten testaments“³⁰ beigab. Während er hier die im hebräischen Kanon enthaltenen Schriften oder Schriftengruppen (Kleine Propheten) — jedoch in der Anordnung der Vulgata — von 1 bis 24 bzw. 1 bis 12 durchzählte, fügte er — wie bereits 1522 im Neuen Testament die nicht-apostolischen Schriften (Hebräer-, Jakobus- und Judasbrief sowie die Offenbarung Johannis)³¹ — ohne Bezifferung und durch einen Zwischenraum von jenen getrennt folgende Apokryphen an: „Thobia. Judith. Baruch. Esra. Das buch der weyßheyt“³². Weyse man [= *Jesus Sirach*]³³. Machabeus“, ohne sie jedoch in einer Überschrift als Apokryphen zu kennzeichnen³⁴. In ihrer Reihenfolge unterscheidet sich diese Aufzählung von der Anordnung in der (Septuaginta und) Vulgata lediglich dadurch, daß — unbekannt, aus welchem Grunde — die beiden apokryphen Esrabücher nicht an der Spitze stehen.

Dieses Programm verwirklichte der Reformator bereits im nächsten Jahre, indem er sich — trotz schwerster Bedenken im Hinblick auf den kanonischen Teil

30 WA DB 8, 34. 31 Ebd. 6, 12 und 5, 479.

32 Nach der Überschrift in der Vulgata: „Liber sapientiae“ (Septuaginta: Σοφία Σολομώντος).

33 Diese Bezeichnung des in der Vulgata als „Liber Ecclesiasticus“ und in der Septuaginta als „Σοφία Ἰησοῦ υἱοῦ Σ(ε)ιράχ“ betitelten Buches als „Der weise Mann“, die bei Luther in jüngeren Jahren aber nicht nur als Bezeichnung für den Jesus Sirach (vgl. WA 6, 244,32; 271,10; 7, 33,4 [1520]; „Sapiens“: 1, 496,13; 603,35; 2, 408,18; 456,12; 5, 31,25; 182,21; 307,29; 398,15; 405,2; 612,6; 6, 106,26; 7, 62,19; 518,31; 8, 575,1 u. 31; 635,23; 18, 326,23), sondern auch für die Sprüche (WA 6, 59,21; 291,34 [1520]), den Prediger (WA 2, 127,2 [1519]) und die Weisheit Salomonis (WA 2, 88,22 [1519]); 6, 70,28 [1520]; 7, 419,18; 8, 159,6 [1521]) begegnet und auch in Georg Spalatins Übersetzung (1520) des Lutherschen Zitates: „iuxta illud Ecclesiastici“ (WA 6, 160,34) auftritt („Laut dißes spruchs des weyßen mans Ecclesiast“), geht auf eine ältere Tradition zurück und ist beispielsweise schon bei dem Eisenacher Geistlichen Johann Rothe († 1434), dem Wiener Propst Stephan von Landskrona († 1477) und in dem Lübecker „Narrenschyp“ (1497) belegt (nach Mitteilung des Deutschen Bibel-Archivs in Hamburg). Diese Bezeichnung dürfte darauf zurückgehen, daß im Jesus Sirach häufig „der weise Mann“ als Vorbild genannt wird (z. B. 6,18 u. 35; 20,13.29.32; 21,16; 37,26 f; 40,31).

34 Diese Überschrift findet sich in dem Verzeichnis der Bücher des Alten Testaments erst seit der Wittenberger Vollbibel von 1538/39 (WA DB 8, 35,29).

des Buches Esther³⁵ — in allen Punkten grundsätzlich an den Umfang des Kanons des hebräischen Alten Testamentes, das ihm als Übersetzungsgrundlage diente, angeschlossen und dementsprechend bei seiner im Anfang des Jahres 1524 veröffentlichten Verdeutschung der historischen Bücher (Zweiter Teil des Alten Testamentes)³⁶ das (in der Vulgata am Schluß des 2. Buches der Chronik stehende) Gebet Manasse, das 3. und 4. Esrabuch, Tobias, Judith sowie die nicht im hebräischen Urtext enthaltenen Zusätze zum Buche Esther ausschied. Ebenso verfuhr er, als er in die im Herbst 1524 erschienenen poetischen Bücher (Dritter Teil des Alten Testamentes)³⁷ die Weisheit Salomonis und den Jesus Sirach nicht aufnahm. Endlich blieben in der im Frühjahr 1532 fertiggestellten Prophetenübersetzung³⁸ der Prophet Baruch (nebst dem Brief des Jeremia) und — wie auch schon bei dem im Frühjahr 1530 erschienenen Wittenberger Sonderdruck³⁹ — die im Urtext fehlenden Danielstücke (Gebet Asariä, Gesang der drei Männer, Susanna, Bel und Drache zu Babel) unberücksichtigt. Die scheinbare Inkonsistenz, daß Luther zwar in Textfragen das hebräische Alte Testament als feste Richtschnur benutzte, aber in der Reihenfolge der (kanonischen) biblischen Bücher — wie schon im Register von 1523 — ausnahmslos der Vulgata folgte³⁹, erklärt sich offenbar aus rein praktischen Erwägungen; denn in jahrhundertlangem kirchlichem Gebrauche der Vulgata hatte sich deren Schriftenanordnung, die auch der vorlutherischen deutschen Bibelübersetzung zugrunde lag, in weiten Kreisen fest eingebürgert, während die Beschäftigung mit dem hebräischen Alten Testament außerhalb des Judentums erst sehr jungen Datums war und sich zunächst noch auf einen verhältnismäßig engen Gelehrtenkreis beschränkte. Unter diesen Umständen hätte daher die Übernahme der Schriftenfolge des hebräischen Alten Testamentes nicht unerhebliche Schwierigkeiten in der Benutzung der deutschen Bibel bereitet.

35 In seiner Schrift: „De servo arbitrio“ vom Herbst 1525 hatte Luther ein sehr absprechendes Urteil über das ganze Buch Esther gefällt: „Esther, quamvis hunc habeant in Canone, dignior omnibus, me iudice, qui extra Canonem haberetur“ (WA 18, 666,23 f); ebenso erklärte er im Frühjahr 1534: „Ich bin dem buch [= 2. *Makkabäerbuch*] vnd Esther so feindt, ut mallem eos non extare, dan sie judaitzen tzu sehr vnd haben viel heidnische vnradt“ (WA Ti 3, 302,18 f); vgl. auch WA DB 3, 471,2 f und WA 53, 433,17—19. Trotzdem nahm Luther im Anschluß an den hebräischen Kanon 1524 den im Hebräischen enthaltenen Wortlaut des Estherbuches in den Zweiten Teil des Alten Testaments auf (WA DB 9 II, 368—390) und schied lediglich die nur in der (Septuaginta und) Vulgata enthaltenen Zusätze aus, die er den (erst 1534 veröffentlichten) Apokryphen (als „Stücke in Esther“) vorbehielt; vgl. auch seine Vorrede von 1534 (EA 63, 107).

36 WA DB 2, 275 f. Nr. *12. 37 Ebd. 276—278 Nr. *13.

38 Ebd. 512 f. Nr. *38 und 484 f. Nr. *35 (Daniel-Sonderdruck 1530).

39 Vgl. WA DB 10 II, XVIII.

Jene Neuerung, mit der Luther eine alte kirchliche Tradition durchbrochen hatte, fand bald in evangelischen Kreisen Nachahmung und wirkte beispielhaft, wie zwei bedeutsame literarische Erscheinungen aus der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre lehren.

Einerseits berief sich nämlich ausdrücklich auf das vom Reformator gelieferte Vorbild⁴⁰ sein ehemaliger Famulus Johannes Lonicer⁴¹ (aus Artern, † 1569), als er im Jahre 1526 bei dem von dem Straßburger Drucker Wolfgang Köpfel (Cephalaesus) hergestellten vierteiligen Nachdruck⁴² der Venetianer Septuaginta-Ausgabe vom Februar 1518⁴³ die Apokryphen — unter erstmaliger Verwendung dieses Ausdruckes in der Überschrift — am Schluß in einer besonderen Gruppe, die er noch um die von Luther 1523 nicht genannten vier größeren Zusätze zum Daniel selbständig erweiterte, zusammenfaßte⁴⁴.

In dieser Frage wurde aber außer Lonicer auch der Züricher Theologe und enge Mitarbeiter Zwingli Leo Jud⁴⁵ (aus Gemar/Elsaß, 1482—1542) vom Wittenberger

40 In Lonicers dem Textabdruck vorausgeschickter „Ratio partitionis“ heißt es: „Proinde in partitione et serie uoluminum sequuti sumus M. Lutherum, unum illum et praestantissimum sacrarum literarum PHOENICEM, qui eum ordinem, quem hic uides, in Germanica sua Bibliorum uersione obseruauit. Vnde et quos Apocryphos uocant libros, omnes ad finem in unum fascem collegimus; sunt enim tales, qui in hebraeis Bibliis non sunt quique in ordinem redacti in omnibus fide digni non sunt.“

41 Über Lonicer, der seit 1523 bei Straßburger Druckern als Korrektor tätig war, vgl. WA Br 2, 99 f Anm. 10.

42 „Τῆς θείας γραφῆς παλαιάς δηλαδὴ καὶ νέας ἅπαντα. Divinae scripturae, ueteris noueque omnia“ (Straßburg 1526) 8°; vgl. G. W. Panzer: Annales typographici 6, 110 f. Nr. 736.

43 Über diese Ausgabe vgl. Panzer: Annales typographici 8, 447 Nr. 908.

44 Unter der Überschrift: „Ἀπόκρυφοι, αἱ παρ' Ἑβραίων ἐκ τοῦ τῶν ἀξιολογιστῶν ἀριθμοῦ συγκαθίστανται“ sind folgende Apokryphen hier abgedruckt: Tobias — Judith — Baruch — Brief Jeremiä [= Bar. cap. 6] — Gebet Asariä — Gesang der drei Männer — 1. Buch Esra [in der Vulg.: 3. Buch Esra] — Weisheit Salomonis — Jesus Sirach — Susanna — Bel und Drache von Babel — 1. bis 3. Makkabäerbuch; den Schluß bildet das (fälschlich dem Flavius Josephus zugeschriebene) 4. Makkabäerbuch (über diese pseudepigraphische Lehrschrift: Περὶ αὐτοκρατορος λογισμοῦ vgl. RE⁹ 9, 383 und E. Kautzsch: Die Apokryphen und Pseudepigraphen des Alten Testaments 2 [Tübingen 1900], 149—177). Hatte Lonicer einerseits die von Luther in seinem Register von 1523 noch nicht aufgeführten vier größeren Zusätze zum Daniel selbständig unter die Apokryphen eingereiht, so druckte er andererseits die in jenem Verzeichnis ebenfalls nicht genannten „Stücke in Esther“ (entsprechend der Aldina) noch im Zusammenhang mit dem kanonischen Buch Esther im ersten Teil seiner Septuaginta-Ausgabe ab (es handelt sich nach Rahlfs' Zählung um Esth. 1,1a bis s; 3,13a—g; 4,17a—z; 5,1—2b; 8, 12a—x; 10,3a—l). Daß bei Lonicer das 4. Buch Esra nicht erscheint, hängt damit zusammen, daß es nur in der Vulgata, nicht aber in der Septuaginta überliefert ist.

45 Über Jud vgl. RE⁹ 9, 550—553; C. Pestalozzi: Leo Judä (Elberfeld 1860) behandelt Juds Tätigkeit als Bibelübersetzer nur ganz oberflächlich.

Reformator sichtlich beeinflußt. Nachdem dessen Übersetzung des Neuen und des Ersten bis Dritten Teiles des Alten Testamentes auch von Christoph Froschouer in Zürich bereits zweimal (1524/25 und 1527) in je vier Bänden vollständig nachgedruckt worden war⁴⁶, aber seine Propheten- und Apokryphenverdeutschung noch immer auf sich warten ließ, ergriff Jud die Initiative und übertrug als erster im 16. Jahrhundert die meisten der Apokryphen aus dem Griechischen bzw. Lateinischen ins Deutsche, um auf diese Weise in Verbindung mit der gleichzeitig entstandenen Prophetenverdeutschung der Züricher Prädikanten⁴⁷ die bisher schon vorhandenen Teile der Lutherübersetzung zu einer Gesamtbibel zu vervollständigen. Im Frühjahr 1529 erschienen — jedoch ohne Verwendung dieser Bezeichnung — die Apokryphen zu Zürich in einer (in hochalemannischem Lautstand gedruckten) Folioausgabe unter dem Titel: „Diss sind die bücher die by den alten vnder Biblische gschrift nit gezelt sind, ouch by den Ebreern nit gefunden. Nüwlich widerumb durch Leo Jud Vertütschet. j Die zwey letsten bücher Ezre. ij Tobias. iij Judit. iiij Baruch. v Das Buch der Wyßheit. vj Der wiß man, Ecclesiasticus genant. vij Die zwey Bücher Machabeorum“ (Zürich, Christoph Froschouer, 6. März 1529)⁴⁸. Sowohl die Zahl der auf dem Titel dieser Züricher Folioausgabe genannten Apokryphen wie auch die Bezeichnung der Weisheit Salomonis und des Jesus Sirach als „Das Buch der Wyßheit“ und „Der wiß man“ sind doch wohl deutliche Hinweise darauf, daß sich Jud, der in seiner vorausgeschickten Vorrede⁴⁹ keine unterschiedliche Wertung der Apokryphen im ein-

46 WA DB 2, 329—331 Nr. 54 und 381—384 Nr. 80—82; 431—434 Nr. 115—118; P. Leemann-van Elck: Die Bibelsammlung im Großmünster zu Zürich (Zürich 1945), 14—15 und 73 f Nr. 2; ders.: Der Buchschmuck der Zürcher-Bibeln bis 1800 nebst Bibliographie der in Zürich bis 1800 gedruckten Bibeln, Alten und Neuen Testamente (Bern 1938), 17—28. 31 f. 119; J. J. Mezger: Geschichte der Deutschen Bibelübersetzungen in der schweizerisch-reformierten Kirche von der Reformation bis zur Gegenwart (Basel 1876), 43 f. und 69—74.

47 Vgl. WA DB 2, 384 und 435 sowie 7, XII; Leemann-van Elck: Bibelsammlung, 14 f. und 74; ders.: Buchschmuck, 28 f. und 119; Mezger aaO, 75—81 und 84 f.

48 WA DB 2, 384; Leemann-van Elck: Bibelsammlung, 74; ders.: Buchschmuck, 28 f. und 119; Mezger aaO, 85—87.

Diese Übersetzung, die Luther schon sehr bald nach ihrem Erscheinen kennenlernte, fand jedoch durchaus nicht seinen Beifall; so schrieb er bereits am 21. Mai 1529 an den ihm befreundeten Nürnberger Prediger Wenzeslaus Link nach Erwähnung seiner eigenen Übersetzung der Weisheit Salomonis: „ea, quae transtulit Leo Judae Turegi, forte Zwinglio autore, mirum, quam nihili sint“ (WA Br 5, 75, 14 f); ebenso hat der Reformator wohl auch in seiner Sirachvorrede von 1533 („alle ander Exemplar ... beide, Griechischer, Latinischer vnd Deudscher sprachen, sie sind allt odder neue“ [EA 63, 102]) Juds Übertragung im Auge.

49 Es heißt dort u. a.: „Dise bücher, so hie den Biblischen angehenckt, sind der meynung von vns getruckt, nit das sy in wärd vnd acht der heyligen gschrift glych gehalten werden söllind,

zelen lieferte, bei der Auswahl offenbar von Luthers Register von 1523, das auch in Froschouers Nachdruck des vom Reformator verdeutschten Ersten Teiles des Alten Testaments von 1525⁵⁰ aufgenommen war, leiten ließ; selbständig änderte er die Reihenfolge nur insofern, als er (entsprechend der Anordnung in der Vulgata) die beiden apokryphen Esrabücher an die Spitze stellte. Entgegen dem Verzeichnis auf dem zuerst gedruckten Titelblatt nahm Jud in den Apokryphenband am Ende außerdem noch sowohl das (nur in der Septuaginta überlieferte) 3. Makkabäerbuch, „nach dem Griechischen (als der Sibenzig sprachmeistern Edition vermag) recht eygentlich vertütschet“, sowie in unmittelbarem Anschluß daran aus dem Propheten Daniel „Die schön history Susanna der hußfrowen Jojakim“ und „Die history vom Bild zu Babel, Baal genannt“ auf; die letzten beiden Stücke sind dann in der (dem allgemeinen oberdeutschen Lautstand wieder mehr angepaßten) Züricher Oktav - (6. März 1529) und (undatierten) Sedezausgabe von 1529⁵¹ auch auf dem Titelblatt („VIII Die hystoria Susanne. IX Die hystoria Bel zu Babel“) ausdrücklich mitaufgeführt. Vielleicht nach dem Vorbild der Lutherbibel von 1534 (und ihrer weiteren Auflagen) wurden das Gebet Asariä, der Gesang der drei Männer im Feuerofen und das Gebet Manasse in den Ausgaben der Züricher Bibel seit 1589 berücksichtigt, während die apokryphen Zusätze zum Buche Esther erstmals bereits in der Züricher Folio-Bibel von 1531 begegnen⁵². Leo Juds Übersetzung fand aber über den engeren Schweizer Bereich außer durch einige auswärtige Nachdrucke⁵³ auch dadurch Verbreitung,

sunder das denen so ouch liebe zu disen bücheren habend zeläsen, weder mangel noch klag wäre, vnd das ein yetlicher funde das jm schmadte, Dann ob schon dise bücher vnder die Biblischen Biblischer gschrift, dem glouben vnd liebe keins wägs widersträbend, ja ouch etliche jren grund in Gottes Wort findend. Darumb habend wir dise zu gut gmeinen volck trüwlich vertütscht.“

50 WA DB 2, 381 (danach ist Mezger aaO, 70 zu berichtigen); bei diesem Nachdruck ist übrigens im Gegensatz zum Wittenberger Urdruck bei Luthers Vorrede sein Name nicht genannt. In der Züricher Sedezausgabe von 1527 (WA DB 2, 431; Leemann-van Elck: Buchschmuck, 31 f. und 119; Mezger aaO, 74) ist das Register ganz fortgefallen.

51 WA DB 2, 435 und 7, XII; Leemann-van Elck: Buchschmuck, 31 und 119 (die Oktavausgabe hier als 12° bezeichnet). Mezger aaO, 85 f. erwähnt nur die Sedezausgabe.

52 Vgl. Leemann-van Elck: Bibelsammlung, 20 und 36; ders.: Buchschmuck 34. 120. 122.

53 Über drei oberdeutsche Nachdrucke von 1529 und 1533 (Augsburg) sowie 1536 (Straßburg) vgl. G. W. Panzer: Ausführliche Beschreibung der ältesten Augspurgischen Ausgaben der Bibel (Nürnberg 1780), 120 f. Nr. 60 und 123 Nr. 64 sowie Mezger aaO, 87 f. Ein bisher unbekannter Straßburger Nachdruck von 1530 befindet sich auf den Landesbibliotheken Stuttgart (Bibl. germ. 2°) und Fulda (4° Theol. Cb 18/10): „Apocryphi. || Biblische Bücher || so wiewol bey den Alten vnder || Biblischer Schrift || nit gezelt / || yedoch bewerdt / nutzlich / || vnd in hohem brauch. || Newlich verteütscht durch || Leo / genant Jud. || ... || Zu Strasszburg bey dem jungen Hans

daß man sie in die sogenannten „kombinierten“ Bibeln aufnahm; diese wurden als Ersatz für die vorläufig noch fehlende vollständige Luthersche Bibelübersetzung aus deren bisher schon fertig vorliegenden Teilen sowie aus der Züricher⁴⁷ oder Wormser⁵⁴ Prophetenübertragung (von 1529 bzw. 1527) und Juds Apokryphenverdeutschung nicht nur in Zürich (1530)⁵⁵, sondern auch an verschiedenen anderen Orten: Worms (1529), Straßburg (1530 u. ö.), Augsburg und Frankfurt a. M. (1534)⁵⁶ hergestellt. Während in Johann Knoblouchs Straßburger Apokryphennachdruck von 1530⁵³ dem etwas abgewandelten Titel der Judschen Übersetzung erstmals das Wort: „Apocryphi“ vorangestellt war, weist nur Wolfgang Köpfels Straßburger Bibel von 1532⁵⁷ und die Frankfurter vom 1. März 1534⁵⁸ als Zusatz zu dem aus Juds Ausgabe wörtlich übernommenen Titel das einleitende Wort: „Apocrypha“ auf⁵⁹.

Knobloch. Anno Christi. M. D. XXX. || “ 2^o 143 gez. Bl. und 1 ungez. Bl.; Sign.: A—Z⁶ Aa⁶ (das Fuldaer Expl. ist ab Bl. CXVI ff. [= 1. Makk. cap. 16] defekt).

54 Vgl. ARG 31 (1934), 23 ff.

55 WA DB 2, 500 f. Nr. 147; Leemann-van Elck: Bibelsammlung, 16 f. und 76 Nr. 4; ders.: Buchschmuck, 32 f. und 120; Mezger aaO, 88.

Während sich die Apokryphen hier noch am Ende des Neuen Testaments finden, trat in den folgenden Züricher Ausgaben eine Umgruppierung ein, als sie seit der nächsten (Folio-) Bibel von 1531 an den Schluß des ersten Bandes (hinter das Buch Esther) gestellt und in der darauf folgenden (Oktav-)Bibel von 1534 die bisher hinter dem dritten Makkabäerbuch stehenden Erzählungen von Susanna und vom Bel und Drachen zu Babel vor dem ersten Makkabäerbuch eingefügt wurden (vgl. Leemann-van Elck: Bibelsammlung, 17/20; ders.: Bildschmuck, 34 und 120).

56 WA DB 2, 474—478 Nr. 140; 490—500 Nr. 146 (518—521 Nr. 162; 583—586 Nr. 190; 593—595 Nr. 192); 553—560 Nr. 176 und 177; Mezger aaO, 206—209.

In der Frankfurter Bibel von 1534 ist aber von den Apokryphen die Weisheit Salomonis, Jesus Sirach und das 1. Makkabäerbuch in der mittlerweile erschienenen Wittenberger Verdeutschung wiedergegeben (vgl. WA DB 2, 455, Nr. *32; 528, Nr. *42; 531, Nr. *45).

57 WA DB 2, 519 (585).

58 Ebd. S. 558. Dementsprechend ist E. Schürers (RE³ 1, 624) irrige Behauptung zu korrigieren, daß die Frankfurter Bibel von 1534 als erste jene Schriften „geradezu als ‚apokryphische‘ bezeichne“.

59 In seiner für Markgraf Georg von Brandenburg am 1. Juni 1529 verfaßten „Ordnung des Kirchendiensts, So in den Stifften und Clöstern furgenomen werden möcht“, sprach der damalige evangelische Prediger in Schwäbisch Hall Johann Brenz (aus Weil, 1499—1570) von den „libri Apocryphi, welche seyen [= sind] Baruch, die zwey letzten Bucher Esdrae, Thobias, Judith, Sapientia, Ecclesiasticus und Macchabaeorum“; er äußerte weiterhin, daß „dise bucher darumb Apocryphi, hoc est absconditi, genant werden, das sie nitt in der kirchen offenlich, sonder daheim in einer still wie ander historien und leerbücher, so doch kein autoritet die warheit zubeweren haben, gelesen mögen werden“ (Th. Pressel: Anecdota Brentiana. Ungedruckte Briefe und Bedenken [Tübingen 1868], 36); zu Brenz' Interpretation des Begriffes: „apocryphi“ vgl. RE³ 1, 622 f.

Nachdem einzelne verdeutschte Apokryphen, und zwar im Sommer 1529 die Weisheit Salomonis⁶⁰, Ende 1532 der Jesus Sirach⁶¹ und dann im Laufe des Jahres 1533 das (in einer baldigen Neuauflage⁶² noch um die dem Buche Daniel entstammenden beiden Geschichten von Susanna und vom Bel und Drachen zu Babel vermehrte) 1. Makkabäerbuch⁶³ in Wittenberger Sonderdrucken veröffentlicht worden waren, erschienen die gesamten Apokryphen in hochdeutscher Fassung⁶⁴ — zwischen Propheten und Neues Testament als fünfter und letzter Teil des Alten Testaments eingeordnet⁶⁵ — erstmals in der Wittenberger Vollbibel vom Herbst 1534⁶⁶. Wenn auch die Frage, wieweit sie Luther selbst übersetzt hat und in welchem Umfange möglicherweise andere Wittenberger Gelehrte wie etwa Philipp Melanchthon oder Justus Jonas dabei beteiligt waren, noch nicht restlos geklärt ist⁶⁷, so steht andererseits die Tatsache einwandfrei fest, daß nicht nur die Abtrennung der Apokryphen, die — wie erwähnt — eine grundsätzliche Neuerung gegenüber Septuaginta und Vulgata darstellt, Luthers eigener Gedanke war, sondern auch deren Auswahl und Anordnung, die beide im Verein mit den vom Reformator selbst verfaßten Vorreden⁶⁸ seine endgültige Stellungnahme zu der Apokryphenfrage erkennen lassen, auf jenen persönlich zurückgehen. Vergleicht man nun den 1534 dargebotenen Bestand mit Luthers früherem Verzeichnis von 1523⁶⁹, so ist — abgesehen davon, daß in jenem Register die nunmehr aufgenommenen unselbständigen Stücke (Zusätze in Esther und

60 WA DB 2, 455 Nr. *32.

61 Ebd. 528 Nr. *42.

62 Ebd. 532 Nr. *46.

63 Ebd. 531 Nr. *45.

64 Offenbar aus dem Wittenberger hochdeutschen Übersetzungsmanuskript in niederdeutsche Sprachform übertragen, soweit noch keine Einzelausgaben vorlagen, wurde diese Wittenberger Apokryphenübersetzung in vollem Umfang bereits in der am 1. April 1534 von Ludwig Dietz in Lübeck fertiggestellten niederdeutschen Vollbibel gedruckt; vgl. J. M. Goeze: Versuch einer Historie der gedruckten Niedersächsischen Bibeln vom Jahr 1470 bis 1621 (Halle 1775), 212 und 223; H. Volz: Hundert Jahre Wittenberger Bibeldruck 1522—1626 (Göttingen 1954), 55 f Anm. 10 (die dort als „unbekannt“ bezeichnete Quelle für den Text des Gebetes Manasse bildete Luthers Betbüchlein in seiner Fassung von 1525 [1529 und 1530 in Wittenberg neu aufgelegt]; vgl. WA 10 II, 358—360: V. Z. a und 366 Nr. 18 [die Angabe: „vgl. Uns. Ausg. 2, 64 f.“ ist unzutreffend] und 368 sowie oben 96, Anm. 17); über diese Lübecker Bibel von 1534 und den (bisher unbekannten) Übersetzer vgl. WA DB 8, XXIX bis XXXI Anm. 46.

65 Nachdem die Apokryphen auch in den folgenden vier Wittenberger Bibeln von 1535, 1536, 1538/39 und 1540 (zweisp.) einen gesondert paginierten Teil gebildet hatten, schließen sie seit der Vollbibel von 1540/41 (WA DB 2, 635) ohne eigenes Titelblatt unmittelbar an den Prophetenteil an.

66 WA DB 2, 547.

67 Vgl. dazu vorläufig die Untersuchungen des Verf. im Archiv für Reformationsgeschichte 45 (1954), 214—217 und 229—232 sowie Volz: Wittenberger Bibeldruck, 46 Anm. 149; 54 Anm. 3; 55.

68 Vgl. EA 63, 91—108.

69 Vgl. oben 103, Anm. 50.

Daniel) noch gefehlt hatten — eine doppelte Veränderung festzustellen: Einmal ist nämlich 1534 das 3. (= 1. der Septuaginta) und das (auch in der Septuaginta fehlende⁷⁰) 4. Esrabuch ganz fortgelassen, „weil (nach Luthers Worten⁷¹) so gar nichts drinnen ist, das man nicht viel besser jnn Esopo, oder noch geringern büchern kan finden“. Ferner ist (jedoch ohne ausdrückliche Erwähnung im Gesamtregister der alttestamentlichen Bücher und auf dem Sondertitelblatt des Apokryphenteils sowie unter Verzicht auf eine begründende Vorrede) das Gebet Manasse, das bereits auf eine verwickelte Überlieferungsgeschichte innerhalb der Lutherschriften zurückblickte⁷², als letztes Stück neu hinzugefügt. Infolgedessen zählt die Lutherbibel unter den jetzt erstmals vom Reformator als solchen bezeichneten „Apocrypha“⁷³ insgesamt neun größere oder kleinere Stücke: Judith — Weisheit Salomonis — Tobias — Jesus Sirach⁷⁴ — Baruch — 1. und 2. Makkabäerbuch — Stücke in Esther — Stücke in Daniel — Gebet Manasse. Außer den beiden Esrabüchern war auch die in der Vulgata dem Jesus Sirach angehängte „Oratio Salomonis“ fortgefallen, da es sich hierbei lediglich um eine wörtliche Wiederholung von 1. (3.) Kön. 8, 23—30 handelte. Von dem Sonderbestand der Septuaginta hatte Luther das 3. Makkabäerbuch ebenso wie den auf den kanonischen Psalter folgenden 151. Psalm und die anschließenden, verschiedenen biblischen Büchern entstammenden neun Oden nicht berücksichtigt⁷⁵.

70 Auf diese Tatsache machte Luther in seiner Baruchvorrede (EA 63, 104) ausdrücklich aufmerksam.

71 EA 63, 104. Weitere ablehnende Äußerungen Luthers über das 3. Buch Esra finden sich verschiedentlich in den Tischreden: „Tertium Esdrae werff ich in die Elbe“ (WA Ti 1, 337, 11; vgl. auch 3, 136, 24); „Tertius Esdrae nihil est; nomina enim recenset et, quae superioribus libris [= *Esra und Nehemia*] scripserat, repetit“ (ebd. 2, 351, 23 f). Etwas günstiger urteilte Luther gelegentlich über das 4. Buch Esra, die Esra-Apokalypse (WA Ti 1, 337, 11—14; 2, 106, 18 und 351, 24—30; 3, 136, 25 f; vgl. aber auch EA 63, 103 f und WA 42, 367, 21 [„figmentum inane sub Esdrae nomine“]).

72 Vgl. dazu oben 96, Anm. 17.

73 Der Titel lautet: „Apocrypha. Das sind Bücher: so nicht der heiligen Schrift gleich gehalten: vnd doch nützlich vnd gut zu lesen sind.“

Im Verzeichnis am Anfang der Bibel (WA DB 8, 35) ist die Überschrift „Apocrypha“ erst in der vierten Wittenberger Vollbibel von 1538/39 hinzugefügt.

74 Bezüglich der von Septuaginta und Vulgata völlig abweichenden Reihenfolge dieser vier Apokryphen ist zu bemerken, daß nach Luthers Meinung zum Buche Judith als dessen „gemein Exempel“ die von ihm traditionellerweise dem Philo zugeschriebene Weisheit Salomonis und zum Buch Tobias als „eben solchs Buchs Exempel“ der Jesus Sirach gehöre (EA 63, 93 und 100).

75 Über die Auslassung des 3. Makkabäerbuches hat sich Luther im einzelnen nicht geäußert; er erklärte nur in einer Tischrede vom Frühjahr 1532 im Hinblick auf das zweite (das er in seiner Vorrede von 1534 [EA 63, 107] als „zu samen geflickt aus vielen büchern“ ansah) und das dritte Makkabäerbuch (im Gegensatz zum ersten): „libri reliqui nihil sunt“ (WA Ti 2, 106, 17 f).

Seiner endgültigen Stellungnahme gegenüber den Apokryphen hatte der Reformator aber nicht nur durch ihre Aufnahme oder Nichtaufnahme in die deutsche Bibel Ausdruck verliehen, sondern darüber hinaus fällt er auch über die meisten Bücher in den von ihm beigegebenen Vorreden ein klares Werturteil. Durchaus positiv wertete er dort — wie seinerzeit auch schon Karlstadt — Judith⁷⁶, die Weisheit Salomonis⁷⁷, Tobias⁷⁸, Jesus Sirach⁷⁹ und das 1. Makkabäerbuch⁸⁰, außerdem aber auch — im Gegensatz zu Karlstadts Auffassung — die Zusätze zum Daniel⁸¹; ablehnend äußerte er sich dagegen — wiederum in Übereinstimmung mit Karlstadt — über den Propheten Baruch (einschließlich des Briefes Jeremia)⁸² und die (unübersetzt gelassenen) beiden apokryphen Esrabücher⁸³ sowie über das (jedoch von Karlstadt anerkannte) 2. Makkabäerbuch⁸⁴.

76 Judith ist „ein fein, gut heilig, nützlich Buch, vns Christen wol zu lesen“ und „ein eddel feines Buch, das auch billich jnn der Biblien sein solt“ (EA 63, 91 f).

77 „Es ist viel guts dinges drinnen, vnd wol werd, das mans lese“ (ebd. 96).

78 Tobias ist „vns Christen auch nützlich vnd gut zu lesen, als eines feinen Ebreischen Poeten, der kein leichtfertige, sondern die rechten sachen handelt, vnd aus der massen Christlich treibt vnd beschreibt“ (ebd. 100).

79 Jesus Sirach „ist ein nützlich buch, fur den gemeinen man . . ., das mans wol mocht nennen, Ein buch von der Hauszucht, odder von tugenden eines fromen haus herrn, welchs auch die rechte geistliche zucht ist vnd heissen solt“ (ebd. 101 f).

80 „Dis Buch ist auch der eins, die man nicht jnn die Ebreischen Biblien zelet, wie wol es fast eine gleiche weise hellt, mit reden vnd worten, wie andere der heiligen Schrift Bücher, Vnd nicht vnwürdig gewest were, hinein zu rechnen [= rechnen], weil es seer ein nötig vnd nützlich Buch ist, zuuerstehen den Propheten Daniel im eilfften Capitel“ (ebd. 104); vgl. auch unten Anm. 84.

81 Es wird „viel guts, vnd sonderlich der lobesang, Benedicite [*Dan. 3, 57 ff.*; vgl. *WA DB 10 II, 285*], drinnen funden. Aber der Text Susanne, des Beel, Abacuc vnd Drachens, sihet auch schönen, geistlichen getichten gleich, wie Judith vnd Tobias“ (EA 63, 107 f); vgl. dazu auch ebd. 91 f und 98–100.

82 „Seer geringe ist dis buch, wer auch der gute Baruch ist, Denn es nicht gleublich ist, das Sanct Jeremias diener, der auch Baruch heißt (dem auch diese Epistel [= *Bar. cap. 6*] zugemessen wird) nicht solt höher vnd reicher im geist sein, weder [= als] diser Baruch ist, Trifft dazu die zal der jar, mit den Historien nicht ein, Das ich gar nahe [= *beinahe*] jn hette mit dem dritten vnd vierden buch Esra lassen hin streichen“ (ebd. 103).

83 Vgl. ebd. 103 f. („Es sol vnd mag sie sonst verdolmetschen wer da wil, doch jnn dieser bücher zal nicht mengen“) und oben 106 Anm. 71. Leo Jud hatte 1529 das 3. und 4. Esrabuch mitübersetzt; vgl. oben 102.

84 Seine Einzelkritik faßte Luther in die Worte zusammen: „so billich das erste Buch, solt jnn die zal der Heiligen Schrift genomen sein, so billich ist dis ander buch heraus geworffen, ob wol etwas guts drinnen stehet“ (EA 63, 106 f); vgl. auch oben 1 f und 100 Anm. 35 und 106 Anm. 75.

Die grundsätzliche Entscheidung, die der Reformator in der Frage der alttestamentlichen Apokryphen getroffen hatte, blieb aber nicht nur für die evangelische Kirche sowohl hinsichtlich der von ihm vorgenommenen Auswahl als auch des Platzes, den er ihnen einst zugewiesen hatte, bis in die Gegenwart hinein maßgebend, sondern auch seine große Gegnerin, die katholische Kirche, vermochte sich ebenso wie in anderen Fragen (z. B. Ablass) auch in diesem Punkte seinem Einfluß nicht völlig zu entziehen. Als nämlich das Trienter Konzil in seinem am 8. April 1546 beschlossenen „*Decretum de canonicis scripturis*“⁸⁵ den Kanon der Heiligen Schrift endgültig festlegte, wurden aus ihm das von Luther völlig verworfene 3. und 4. Esrabuch sowie das von ihm unter die Apokryphen eingereihte Gebet Manasse stillschweigend entfernt. In der auf diesem Dekret beruhenden offiziellen Vulgata-Ausgabe von 1592, der sogenannten „Sixto-Clementina“, konnte man sich dann zwar nicht dazu entschließen, diese Bücher gänzlich fallen zu lassen, aber man schuf — eine umwälzende Neuerung in der mehr als tausendjährigen Vulgatatradition — nach dem Vorbild der Lutherbibel einen (an den Schluß des Neuen Testamentes angefügten) Anhang, in dem nun jene beiden Stücke mit einer kurzen, dieses Verfahren begründenden Vorrede⁸⁶ ihren Platz fanden.

85 Vgl. C. Mirbt: *Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus* (4. Aufl. Tübingen 1924), 291 f. Nr. 442. Vgl. dazu H. Jedin: *Geschichte des Konzils von Trient 2* (Freiburg 1957), 44 f.

86 „*Oratio Manasse necnon Libri duo, qui sub Libri tertii et quarti Esdrae nomine circumferuntur, hoc in loco, extra scilicet seriem Canonicorum Librorum, quos sancta Tridentina Synodus suscepit et pro Canonicis suscipiendos decrevit, sepositi sunt, ne prorsus interirent, quippe qui a nonnullis sanctis Patribus interdum citantur et in aliquibus Bibliis Latinis tam manuscriptis quam impressis reperiuntur.*“